

BITTE ANKREUZEN

<input type="checkbox"/> Thüringen-Ausstellung 2012
<input type="checkbox"/> GesundheitsMesse 2012
<input type="checkbox"/> Hochzeit & Feste 2012
<input type="checkbox"/> Reisen & Caravan 2012
RAM Erfurt Regio Ausstellungs GmbH Abt. Technik Futterstraße 13, 99084 Erfurt

AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG zur Weiterleitung an unsere Vertragsfirmen als Auftragsnehmer	8
Halle / Freigelände : _____ Stand Nr : _____	
Firma: _____	
Anschrift: _____	
Tel.: _____ Fax: _____	
E-Mail: _____	
Sachbearbeiter: _____	

I. Versicherung des Ausstellungsgutes

1. Grundlage: Versicherungs-Merkblatt (II.1.)
2. Versicherungssummen und Beitrag

Art der Güter bitte auflühren	Versicherungssumme in €		Beitrag
A Güter aller Art soweit nicht unter B und C genannt, auch Messestand und persönliches Eigentum der Standbeauftragten		3 ‰	
B Büromaschinen, Foto-, Kino- und sonstige feinmechanische und optische Apparate und Geräte, Radio- und Fernsehapparate, Bilder, Zeichnungen, Aquarelle, antike Möbel, Musikinstrumente		4,5 ‰	
C bruchempfindliche Sachen aus Glas, Porzellan, Steingut u. ä.		12,5 ‰	
Zwischensumme			
Nachlass für Ausschluss des Hin- und Rücktransportes		25 ‰	
Gesamtbeitrag (mindestens 40,- €) zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer			

Zeitraum der Versicherung: von _____ bis _____

II. Erläuterungen zum Versicherungsumfang

1. Versicherungsmerkblatt Ausstellerversicherung

(Bitte vor dem Ausfüllen des Vordruckes „Ausstellungsversicherung“ sorgfältig lesen.)

Die RAM Regio Ausstellungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an dem eingebrachten Ausstellungsgut. Sie hat mit der Funk & Söhne GmbH einen Versicherungsrahmenvertrag abgeschlossen, der für Rechnung und zugunsten der einzelnen Aussteller einen den Erfordernissen entsprechenden weitgehenden Versicherungsschutz bietet.

Vertragsunternehmen L. Funk & Söhne GmbH Versicherungsmakler Postfach 30 17 60 20306 Hamburg Tel. (040) 3 59 14-225, Fax (040) 3 59 14-73255 Internet: www.funk-gruppe.de E-Mail: welcome@funk-gruppe.de

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

Der Vertrag umfasst Transport- und Ausstellungs-Risiken.

Der Versicherungsschutz wird ohne Unterbrechung für den An- und Abtransport (fachgemäße Verpackung und Verladung vorausgesetzt) und für den Ausstellungsort während der Dauer der Ausstellung selbst einschließlich einer Vor- und Nachlagerung zum Auf- und Abbau der Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände geboten.

Gedeckt sind Schäden und/oder Verluste, entstanden durch:

Transportmittelunfall, Betriebsunfall, höhere Gewalt, Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Leitungswasser, Leckage, gewöhnlichen Bruch und gewöhnliche Beschädigung, auch mut- und böswilliger Art seitens Dritter.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Schäden an Ausstellungsobjekten, die durch Inbetriebnahme und Vorführung selbst entstehen.

Am Ausstellungsort untergebrachte Sachen sind unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen gegen die Gefahren des Diebstahls in allen Begebungsformen nur dann versichert, wenn der Ausstellungstand während des Auf- und Abbaues und der Besuchszeit bis zur Hallenschließung durch Angestellte der Versicherten oder besonders beauftragte Wachdienste oder Wärter beaufsichtigt ist und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind.

Versicherungsumfang

(Auszug aus den AVB Ausstellung 2008)

1. Versicherte Gefahren

Während der Transporte und der mit ihnen im gewöhnlichen Reiseverlauf verbundenen Aufenthalte sowie während der Dauer des Aufenthalts auf der Ausstellung erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das versicherte Ausstellungsgut ausgesetzt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nicht versicherte Gefahren

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, Nachteile und Verluste, welche entstanden sind durch

2.1 unmittelbare und mittelbare Gefahren von Krieg, Bürgerkrieg, Maßnahmen von Truppen und deren Befehlshabern, Verfügung von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, innere Unruhen, Zusammenrottung von Menschenmengen, Streik, Aussperrung und Sabotage;

2.2 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.4 Beschlagnahme jeglicher Art;

2.5 die dem Ausstellungsgut eigentümliche Beschaffenheit, namentlich innerer Verderb, Selbstentzündung, Gärung, Fäulnis, Geruchsannahme, Verbleiche, Rost, Austrocknen, Politurrisse, Leimlösungen, Schwund, Verstreuen, ferner durch Witterungseinflüsse an den unter freiem Himmel aufgestellten Gegenständen, Ungeziefer, Ratten- und Mäusefraß;

2.6 Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, der Herstellung oder der Bearbeitung und durch die Bearbeitung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist;

2.7 Veruntreuung, Unterschlagung oder Vorsatz von Angestellten des Versicherten.

WICHTIGER HINWEIS

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl räuberische Erpressung sowie mut- und böswillige Zerstörung sind unverzüglich der Ausstellungsleitung und dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen.

III. Nebengebühren

Nebengebühren oder anderweitige Kosten werden nicht erhoben.

IV. Versicherungsgrundlagen

Die jeweiligen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ werden auf Wunsch zugesandt.

V. Verantwortlichkeit für den Antrag, Nebenabreden

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich.

VI. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die von der L. Funk & Söhne GmbH angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträge.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die L. Funk & Söhne GmbH weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwas Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über Funk an die Versicherungsnehmer zu richten.

VII. Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, als dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem festgesetzten Zeitpunkt.